

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

FA FB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	50. FA FB / 20.04.2026 / 10:45 – 11:30 Uhr
TOP:	03 – Entwurf einer DRSC Interpretation (IFRS) Nr. 5 <i>Bilanzierung von ertragsteuerlichen Nebenleistungen nach IFRS</i>
Thema:	Auswertung der Rückmeldungen
Unterlage:	50_03_FA-FB_E-DRSC-Interpretation5_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
50_03	50_03_FA-FB_E-DRSC-Interpretation5_CN	Cover Note
50_03a	50_03a_FA-FB_E-DRSC-Interpretation5_Entwurf	E-DRSC Interpretation (IFRS) Nr. 5 – Unterlage öffentlich verfügbar
50_03b	50_03b_FA-FB_E-DRSC-Interpretation5_SN	Auswertung der Stellungnahmen
50_03c	50_03c_FA-FB_E-DRSC-Interpretation5_SAP	Stellungnahme von SAP SE
50_03d	50_03d_FA-FB_E-DRSC-Interpretation5_Interpretation_mk_nurFA	Aktueller Stand DRSC-Interpretation 5 (mit Änderungen ggü. E-DRSC-Interpretation 5) Unterlage nicht öffentlich

Stand der Informationen: 10.04.2026.

2 Ziel der Sitzung

- 2 Dem FA FB wird die Auswertung der erhaltenen Stellungnahmen und der betreffenden Fachbeiträge zum Entwurf einer DRSC Interpretation (IFRS) Nr. 5 *Bilanzierung von ertragsteuerlichen Nebenleistungen nach IFRS* (E-DRSC Interpretation 5) vorgelegt (vgl. Unterlage **50_03b**).
- 3 Der FA FB hatte in seiner Sitzung im März 2026 mit der Würdigung der Anmerkungen in Bezug auf Änderungs- bzw. Anpassungsbedarf an der E-DRSC Interpretation 5 begonnen.
- 4 Entsprechend den Erörterungen des FA FB hat die DRSC-Geschäftsstelle den Entwurf einer DRSC Interpretation Nr. 5 (IFRS) überarbeitet (vgl. Unterlage **50_03d**).

- 5 Ziel der Sitzung ist der Abschluss der Erörterungen und die Verabschiedung der DRSC Interpretation Nr. 5 (IFRS).

3 Stand des Projekts

3.1 E-DRSC Interpretation Nr. 5 (IFRS)

- 6 Gegenstand des Interpretationsentwurfs ist die Bilanzierung von steuerlichen Nebenleistungen i.S.d. § 3 Abs. 4 AO, die sich auf tatsächliche Ertragsteuern i.S.d. IAS 12.5 beziehen, in einem Abschluss, der nach den IFRS aufgestellt wurde, wie sie in der EU anzuwenden sind.
- 7 E-DRSC Interpretation 5 stellt den Entwurf einer Neufassung der DRSC Interpretation 4 (IFRS) *Bilanzierung von ertragsteuerlichen Nebenleistungen nach IFRS* dar. Die Veröffentlichung von IFRS 18 *Darstellung und Angaben im Abschluss* durch den IASB im April 2024 erforderte eine Anpassung der DRSC Interpretation 4 (IFRS). Mit dem Entwurf wird die DRSC Interpretation 4 (IFRS) überarbeitet und insgesamt neu gefasst.
- 8 Der Entwurf schlägt insbesondere neue Regelungen zum Ausweis ertragsteuerlicher Nebenleistungen in der Gewinn- und Verlustrechnung entsprechend den neuen Ausweisvorschriften von IFRS 18 vor. Im Einzelnen schlägt der Entwurf die folgenden Regelungen vor:
- Ertragsteuerliche Nebenleistungen sind in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht der Kategorie „Ertragsteuern“ zuzuordnen.
 - Zinsen auf Steuernachzahlungen sind in der Gewinn- und Verlustrechnung regelmäßig der „Kategorie „Betrieb“ zuzuordnen.
 - Zinsen auf Steuerrückerstattungen sind in der Gewinn- und Verlustrechnung regelmäßig der „Kategorie „Betrieb“ zuzuordnen.
 - Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung des Buchwerts einer Schuld aus ertragsteuerlichen Nebenleistungen sind in der Gewinn- und Verlustrechnung der Kategorie „Finanzierung“ zuzuordnen.
- 9 Zum Ausweis in der Kapitalflussrechnung legt der Entwurf dar, dass ertragsteuerliche Nebenleistungen entsprechend ihrem wirtschaftlichen Gehalt auszuweisen sind, wobei ein Ausweis als Zahlungsströme aus Ertragsteuern (IAS 7.35 f. (2024)) ausscheidet. Für Unternehmen, die keine bestimmte Hauptgeschäftstätigkeit i.S.d. IFRS 18.49, B30-B41 ausüben, schlägt der Entwurf folgende Regelungen vor:
- Zahlungsströme aus gezahlten Zinsen auf Ertragsteuern sind den Zahlungsströmen aus der Finanzierungstätigkeit (IAS 7.34A(a) (2024)) zuzuordnen, sofern diese Zinscharakter aufweisen und somit Finanzierungskosten darstellen (IAS 7.BC53(b) (2024)). Andernfalls sind sie den Zahlungsströmen aus der betrieblichen Tätigkeit zuzuordnen.
 - Zahlungsströme aus erhaltenen Zinsen auf Ertragsteuern sind den Zahlungsströmen aus der Investitionstätigkeit (IAS 7.34A(b) (2024)) zuzuordnen, sofern diese Zinscharakter

aufweisen. Andernfalls sind sie den Zahlungsströmen aus der betrieblichen Tätigkeit zuzuordnen.

Der Entwurf enthält den klarstellenden Hinweis, dass die durch IFRS 18.47 definierten Kategorien der Gewinn- und Verlustrechnung insoweit nicht vollständig an die Gliederung der Kapitalflussrechnung nach Tätigkeitsbereichen angeglichen sind.

- 10 E-DRSC Interpretation 5 wurde am 13. November 2025 zur Konsultation veröffentlicht. Die Stellungnahmefrist endete am 28. Februar 2026.
- 11 Zur E-DRSC Interpretation 5 sind zwei Stellungnahmen eingegangen (davon eine nicht öffentliche, informelle Rückmeldung). Der Inhalt beider Rückmeldungen ist in Unterlage **50_03b** zusammengefasst.

3.2 Stand der Erörterungen des FA FB

- 12 Der FA FB hat in seiner 49. Sitzung im März 2026 mit der Würdigung der erhaltenen Stellungnahmen zur E-DRSC Interpretation (IFRS) Nr. 5 begonnen:

Thema	Stand der Erörterungen
Ausweis von Zinsen auf Steuernachzahlungen in der GuV nach IFRS 18	Der FA FB hat in seiner 49. Sitzung die erhaltenen Rückmeldungen zum Ausweis von Zinsen auf Steuernachzahlungen in der GuV nach IFRS 18 erörtert.
Ausweis von Zinsen auf Steuerrückerstattungen in der GuV nach IFRS 18	Gegenstand der 50. Sitzung
Ausweis in der Kapitalflussrechnung	Gegenstand der 50. Sitzung

- 13 Der FA FB hatte in seiner 49. Sitzung insb. den Ausweis von Zinsen auf Steuernachzahlungen in der Gewinn- und Verlustrechnung nach IFRS 18 erörtert und dabei die folgenden (vorläufigen) Sichtweisen geäußert:
 - Der FA FB bekräftigte seine Auffassung, dass Zinsen auf Steuernachzahlungen nach § 233a AO nach IFRS 18 der Kategorie „Betrieb“ zuzuordnen sind.
 - Der FA FB erörterte, dass Zinsen auf Steuernachzahlungen keinen Zinsaufwand i.S.v. IFRS 18.61 darstellen, d.h. es handelt sich nicht um Zinsaufwendungen/-erträge, die ein Unternehmen zum Zweck der Anwendung anderer Vorschriften von IFRS-Rechnungslegungsstandards ermittelt. Zinsaufwendungen und Zinserträge sind nach IFRS 18.61 i.V.m. B54 dann der Kategorie „Finanzierung“ zuzuordnen, wenn diese aufgrund der Erhöhung des abgezinsten Betrags einer Rückstellung aufgrund des Zeitablaufs und die Auswirkungen von Änderungen des Abzinsungssatzes der Rückstellungen, gemäß IAS 37 ermittelt wurden. Der FA FB verwies darauf, dass die Zinsen auf Steuernachzahlungen jedoch gerade nicht aus der Aufzinsung einer zugrundeliegenden Schuld entstehen. Vielmehr handele es sich bei der Steuerschuld und der ertragsteuerlichen Nebenleistungen um separate

Bilanzierungsobjekte, die getrennt zu bilanzieren sind (Ertragsteuerschulden sind nach IAS 12 zu bilanzieren; ertragsteuerliche Nebenleistungen hingegen nach IAS 37). Der Anspruch auf bzw. die Verpflichtung zur Verzinsung entsteht rechtlich mit der Festsetzung der Ertragsteuer (vgl. § 233a Abs. 1 Satz 1 AO).

- Auf den wirtschaftlichen Gehalt der Zinsen auf Steuernachzahlungen komme es für den Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung insoweit nicht an, da IFRS 18 die Zuordnung zur Kategorie „Finanzierung“ an spezifische Voraussetzungen knüpft, die im Falle der Zinsen auf Steuernachzahlungen nicht erfüllt seien. Insofern sei es auch nicht erheblich, ob der nach § 238 Abs. 1 bzw. 1a AO anzuwendende Zinssatz in den jeweiligen Einzelfällen marktgerecht sei.
- Der FA FB wies darauf hin, dass sich die Beurteilung ausschließlich auf den deutschen Rechtsraum bezieht. Für ausländische Steuerjurisdiktionen könne sich in Abhängigkeit der jeweiligen Einzelfälle eine abweichende Beurteilung ergeben.
- Der FA FB beauftragte die DRSC-Geschäftsstelle, die Begründung in der E-DRSC Interpretation 5 entsprechend anzupassen.

- 14 Entsprechend den Erörterungen des FA FB hat die DRSC-Geschäftsstelle den Entwurf einer DRSC Interpretation Nr. 5 (IFRS) überarbeitet (vgl. Unterlage **50_03d**).

4 Fragen an den FA FB

- 15 Dem FA FB werden zur Sitzung folgende Fragen vorgelegt:

Fragen an den FA FB

- Hat der FA FB Anmerkungen zu den vorgenommenen Überarbeitungen an der DRSC Interpretation Nr. 5 (IFRS)?
- Hat der FA FB weitere Anmerkungen bzw. Änderungswünsche?
- Verabschiedet der FA FB die DRSC Interpretation Nr. 5 (IFRS)?